

Archiv

B e g r ü n d u n g

Vom 19. Oktober 1965

I

Der Bebauungsplan Schnelsen 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 16. Juni 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 659) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. LVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 463) weist das Gebiet zwischen Vielohweg, Vielohkamp und Oldesloer Straße überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Im übrigen sind Grünflächen und Außengebiete vorgesehen. Die Oldesloer Straße ist besonders hervorgehoben und eine Autobahn ist gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet wird zwischen Vielohkamp, Vielohweg und Oldesloer Straße bereits als Wohngebiet genutzt. Auf den Flurstücken 603 und 604 befinden sich Brunnen der Hamburger Wasserwerke GmbH. Der Rest des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Bebauungsplan sollen Flächen für eine Autobahn (Umgehungsstraße Schnelsen) gesichert und die dadurch notwendige neue Erschließung der Grundstücke Vielohkamp 22, 24, 26 festgelegt werden. Außerdem sind Flächen für den Ausbau der Oldesloer Straße zu bestimmen. Der Bebauungsplan weist im südlichen Teil in Anlehnung an den Bestand ein- und zweigeschossige Wohngebiete aus. Nördlich und östlich daran sind Flächen für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

Der Bebauungsplan enthält das Teilstück der Umgehungsstraße Schnelsen zwischen Vielohweg und Büttskamp. Die Umgehungsstraße Schnelsen zweigt nördlich der Überführung des Duvenackers von der Umgehungsstraße Eidelstedt (Bundesstraße 4/5) ab, durchquert die Ortslage von Schnelsen im Einschnitt und findet an der Landesgrenze nördlich der Oldesloer Straße Anschluß an die Planung des Landes Schleswig-Holstein. Sie erhält Anschlußstellen an der Kreuzung mit der geplanten Entlastungsstraße zur Frohmestraße und an der Oldesloer Straße. Die Umgehungsstraße Schnelsen ist ein Teilstück der Europastraße 3, die später nach Süden über die Umgehungsstraße Eidelstedt und die geplante westliche Umgehung Hamburg (Westtangente des Hamburger Autobahnnetzes) einen direkten Anschluß an die Autobahnen nach Hannover und Bremen erhalten wird.

Die Oldesloer Straße ist ein Teil einer wichtigen Straßenverbindung und muß ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend ausgebaut werden. Für die Bebauung im Südosten des Plangebiets werden neue Straßen und Wege erforderlich. Die Grundstücke am Vielohkamp erhalten ihre Belegenheit durch eine Stichstraße, die vom Vielohweg abzweigt. Auf der Südseite der Grundstücke Vielohkamp 22, 24 und 26 ist ein öffentlicher Weg ausgewiesen, zu dem hin sich später die Bebauung dieser Grundstücke orientieren soll. Für die jetzige Bebauung muß eine Zufahrtsmöglichkeit von Norden erhalten bleiben. Hierzu soll der östliche Teil des Vielohkamps mit der Stichstraße verbunden werden. Die Stichstraße erhält keine Verbindung mit der in einem flachen Einschnitt verlaufenden Umgehungsstraße. Der Vielohweg wird nach Süden verschwenkt über die neue Straße hinweggeführt werden.

Die Straßenfläche auf dem Flurstück 609 wird für eine Rampe gebraucht, die von höhergelegten Vielohweg auf das Grundstück führt.

Teile des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz.

IV

Das Plangebiet ist etwa 151 740 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 37 700 qm (davon neu etwa 31 500 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen zum größten Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Der Stadt gehört bereits das Flurstück 623 und ein Teil des Flurstücks 615. Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen sind überwiegend unbebaut. Beseitigt werden muß ein eingeschossiges Einfamilienhaus. Außerdem wird beim Ausbau der Oldesloer Straße ein Gebäude angeschnitten. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.